Die acta senatus.

In dem vorjährigen Programme war darauf hingewiesen worden, daß Tacitus die acta senatus als Quelle für die Geschichte des Tiberius in umfassender Weise gebraucht haben möchte. Diese Vermuthung ist zu verschiedenen Malen schon aufgestellt,[1] von Anderen aber als unbegründet verworfen worden.[2] Die Letzteren stützten ihr abweisendes Urtheil theils auf den geringen Werth, den sie den acta senatus beimaßen, theils auf die Annahme, die acta senatus seien für Tacitus unzugänglich gewesen. Es scheint deshalb zweckdienlich zuvörderst den Nachweis dafür zu liefern, daß die Benutzung der acta senatus für Tacitus sowohl werthvoll als auch möglich gewesen.

Das Wort acta bezeichnet neben anderen Bedeutungen alles das, was eine Behörde über das Zustandekommen der von ihr ausgehenden amtlichen Handlungen aufzeichnen ließ, entspricht also unserem modernen „Protokoll".[3] Wie nun die verschiedenen Behörden, Collegien, priesterliche und weltliche, die zu Rom und in den Municipien sich befanden, über ihre Sitzungen Protokolle abfassen ließen, so geschah es auch über die Verhandlungen des Senates, wenigstens seit Caesar's Consulat, a. u. 695, p. Chr. 59[4]; und dieser Gebrauch erlosch erst mit dem Aufhören des römischen Senates selbst.[5]

Professor Hübner hat sämmtliche Stellen, in denen von den alten Schriftstellern die acta senatus erwähnt werden, zusammengestellt.[6] Zwei von diesen Stellen enthalten senatus consulta über Verwaltungssachen, zwei Reden, die im Senate vorgetragen worden, darunter eine des Kaisers Alexander Severus, wieder andere zwei handeln über Rechtsfälle, welche der Entscheidung des Senates vorgelegen, eine endlich berichtet

---

1) Meierotto, fontes quos Tacitus etc. pag. 12—15 und andere mehr. 2) Zeitschr. f. Gymnw. 18, 11, pag. 801—820. 3) Das Nähere über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes acta s. b. Hübner l. l. 561—564. 4) Suet. Caes. 20. 5) Becker-Marquardt, Handbuch II, 3, pag. 228. Hübner, l. l., pag. 587. 6) Hübner l. l. pag. 566—569.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über die Correspondenz des Senates mit einem auswärtigen Fürsten.[7]) Hieraus ergibt sich, daß in den Protokollen des Senates verzeichnet standen: die Senatsconsulten und die diesen vorausgehenden Debatten der Senatoren[8]), die Reden der Kaiser und die auf den Vortrag derselben folgenden Aeußerungen der Senatoren[9]), endlich die Briefe, welche von Seiten des Senates an auswärtige Personen und Behörden erlassen und von solchen in Empfang genommen wurden. Demnach war in den Protokollen so ziemlich Alles enthalten, was überhaupt der Wirksamkeit des Senates überlassen war, die Verwaltung der senatorischen Provinzen im weitesten Umfang, die Bewilligung der Triumphe, die Sorge für den Cultus, die Aufsicht über die Finanzen, soweit sie dem Senate zukam, die Wahl der senatorischen Beamten und die höchste Gerichtsbarkeit[10]), Gegenstände also, welche für den Geschichtsschreiber von der höchsten Bedeutung waren. Die Protokolle enthielten nämlich nicht blos die Ergebnisse der Verhandlungen, sondern schilderten auch den Verlauf derselben, boten also ein ausführliches Bild der bei den Debatten zur Schau getragenen Gesinnungen. Daß dem wirklich so war, beweist die Schilderung der Senatssitzung, in welcher Alexander Severus die Annahme der ihm angebotenen Ehrennamen Antonius und Magnus ablehnte.[11]) Lampridius entnahm allerdings seine Nachrichten den acta populi, allein in diese waren sie eben nur, wie früher dargelegt, aus den Senatsprotokollen zur Veröffentlichung eingerückt worden. Mangel an Bedeutsamkeit oder Reichhaltigkeit konnte Tacitus also nicht abhalten, die acta senatus zu benutzen. Auch gegen die Zuverlässigkeit der Senatsprotokolle wird sich wenig einwenden lassen. Man hat allerdings vermuthet, die acta senatus seien aus Schmeichelei gegen die Regierenden gefälscht worden. Diese Vermuthung könnte begründet sein für die Periode, während der dieselben veröffentlicht wurden, denn es mußte dem Herrscher daran liegen, nicht etwa durch Mittheilung freisinniger Aeußerungen selbst den Funken des Aufruhrs unter die Massen zu werfen. Unter Augustus aber wurde die Veröffentlichung der acta senatus aufgehoben[12]), und seit diesem Vorgang läßt sich kein Grund denken, weshalb feindselige Aeußerungen in den Senatsprotokollen hätten unterdrückt werden sollen. Waren solche Meinungen einmal ausgesprochen, so konnte es dem Herrscher nur lieb sein, wenn er dem Schuldigen aus einem öffentlich anerkannten Schriftstück die Beweise für sein Vergehen vorlegen konnte, von Tiberius insbesondere bezeugt es Cassius Dio, er habe bei den gerichtlichen Untersuchungen hauptsächlich sein Augenmerk darauf gerichtet, aus den Zeugen recht compromittirende Aeußerungen herauszupressen, um dieselben dann gegen die Angeklagten zu verwenden.[13]) Diese Aeußerungen mußten nothwendig in das Protokoll aufgenommen werden, aus dem sie unter Tiberius' Regierung sogar in die acta populi übergingen.[14])

---

7) Diese hier gedachte Stelle Tac. ann. II, 88 beruht allerdings auf Conjectur. 8) Tac. ann. XV, 74. 9) Lamprid. Alex. Sev. 56. 10) Becker-Marquardt, Handb. II, 3, pag. 210—215. 11) Lamprid. Alex. Sev. 6—12. 12) Suet. Aug. 36. 13) Cass. Dio 57, 23. 14) Cass. Dio l. l.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ferner: in Tacitus' Werken findet sich eine große Anzahl von recht feindseligen Aeußerungen, die im Senate gefallen. Unmöglich können diese erfunden sein. Angenommen nun, Tacitus habe dieselben nicht den acta senatus selbst, sondern irgend einem Geschichtswerk entlehnt, so müßte doch dessen Verfasser oder der Gewährsmann desselben sie den acta entnommen haben, es sei denn, daß man zu der höchst unwahrscheinlichen Vermuthung sich entschließen will, einer oder auch mehrere Senatoren hätten diese acerbe dicta nach Art der Scandalgeschichten in den Memoiren des 17. und 18. Jahrhunderts sich aufgezeichnet. Derselbe geistreiche Memoirenschreiber müßte dann auch unserem Historiker das Material geliefert haben zu den Schilderungen des erbärmlichen und sclavischen Betragens der Senatoren. Es scheint, auch in Hinsicht der Glaubwürdigkeit konnten die acta senatus keine verächtliche Quelle für den Geschichtsschreiber der Regierung des Tiberius sein.

Die zweite Frage würde nun sein: konnte Tacitus die acta senatus benutzen? Man hat dies bezweifeln wollen, weil allerdings der Zugang zu den acta aus älterer Zeit nur auf eine besondere Erlaubniß des Stadtpräfekten hin möglich war.[15]) Wenn aber einer so unbedeutenden Persönlichkeit wie Vopiscus[16]) diese Erlaubniß gegeben wurde, so ist es nicht wahrscheinlich, daß man Tacitus bei Abfassung seines Geschichtswerkes sie hätte vorenthalten sollen, der so ausgezeichneter Hochachtung bei Trajan und seinen Vertrauten sich erfreute. Aber jene ganze Vermuthung ist eine müssige, denn Tacitus selbst schreibt mit dürren Worten: Reperio in commentariis senatus etc.[17]) Diese commentarii senatus können, wie der Inhalt der angeführten Stelle ergibt, nichts anderes sein als die acta. Daß Tacitus etwa blos diese eine Stelle der acta gekannt, ist nicht glaubhaft, selbst das nicht wahrscheinlich, als habe er nicht das Original der acta selbst, sondern eine, vielleicht verkürzte Copie derselben gebraucht. Tacitus hat also wirklich die acta senatus in Händen gehabt; ob er sie aber für die Schilderung der Regierung des Tiberius benutzt und in welchem Umfang, soll im Folgenden untersucht werden.

Stellen, aus denen sich mit absoluter Bestimmtheit das Ergebniß ziehen ließe, als habe Tacitus für die Geschichte des Tiberius sich der acta senatus bedient, finden sich in den sechs ersten Büchern der Annalen nicht, wohl aber einige wenige, die nicht wohl anders ausgelegt werden können.

I.

Die erste dieser Stellen findet sich im ersten Buche im 81. Capitel[18]), wo Tacitus sich folgendermaßen äußert: De comitiis consularibus, quae tum primum illo principe ac deinceps fuere, vix quicquam firmare ausim: adeo diversa non modo aput auctores sed in ipsius orationibus reperiuntur. etc. Die orationes des Tiberius können, wie das Folgende zeigt, nur an den Senat gerichtet sein, dem der Kaiser durch

15) Cassiod. Var. IX, 16. 16) Vopisc. Prob. 2. 17) Tac. ann. 15, 74. 18) Tac. I, 81.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselben seinen Willen hinsichtlich der Wahlen kund gab. Wie alle orationes der Kaiser und besonders diejenigen in Wahlangelegenheiten, die bindende und für die Wahl entscheidende Vorschläge enthielten, müssen diese orationes in den acta senatus gestanden haben[19]); der Wortlaut läßt auch keinen Zweifel daran aufkommen, daß Tacitus den Text der orationes selbst eingesehen, zweifelhaft aber ist es, ob Tacitus seine Kenntniß dieser Reden den acta senatus verdankt oder einem anderen Schriftstück, etwa einer Sammlung der Reden und Briefe des Kaisers oder den acta diurna, in deren Spalten die Reden der Kaiser aufgenommen zu werden pflegten.[20])

II.

Eine Rede des Kaisers erwähnt Tacitus weiter im drei und sechzigsten Kapitel des zweiten Buches, wo er die Vertreibung des Marboduus, die nicht ohne Mitwirkung der Römer vor sich gegangen war, schildert.[21]) Er berichtet von dem Briefwechsel, der zwischen Marboduus und Tiberius über den Uebertritt des ersteren auf römisches Gebiet stattgefunden, erwähnt dann eine Rede, welche letzterer im Senate gehalten, als er diesem Mittheilung über die Verhandlungen und deren Ergebnisse machte, und fährt dann fort: Extat oratio qua magnitudinem viri, violentiam subiectarum ei gentium, et quam propinquus Italiae hostis, suaque in destruendo eo consilia extulit. Suetonius, der die Internirung des Marboduus flüchtig und ziemlich ungenau erwähnt[22]), gedenkt allerdings dieser Rede nicht; daraus folgt aber keineswegs, daß er sie nicht gekannt hat oder doch hätte kennen können. Tacitus hat sie gewiß gelesen, und ebenso gewiß hat sie in den acta senatus gestanden, vielleicht auch in den acta populi; ob aber Tacitus sie einem dieser Aktenstücke entnommen, dafür fehlen die Beweisgründe. Es sieht freilich so aus, als habe Tacitus durch die hervorragende Stellung, welche er dem Worte „extat" gibt, andeuten wollen, daß er den Inhalt dieser Rede zum ersten Male bekannt gemacht, — und würde diese Annahme Glauben finden, so wäre freilich ein Beweis dafür gefunden, daß Tacitus die acta senatus benutzt hat, — aber bei der Erörterung einer so schwierigen Frage, wie es die vorliegende ist, bedarf es wohl stärkerer Argumente als die immerhin subjektive Ansicht über den Werth und die Bedeutung einer Wortstellung.

III.

Die größte Wahrscheinlichkeit, daß Tacitus für die Geschichte des Tiberius auch die acta senatus benutzt, gewährt eine Stelle des sechsten Buches; er berichtet im sieben und vierzigsten Kapitel über den Prozeß, welcher gegen eine Reihe der angesehensten Männer, unter ihnen L. Arruntius, der Liebling des Tacitus, wegen Majestätsbeleidigung angestrengt worden.[23]) Nachdem er mit kurzen Worten den Charakter der Angeklagten geschildert, fährt er fort: Sed testium interrogationi, tormentis servorum Macronem praesedisse commentarii ad senatum missi ferebant, nullaeque in eos imperatoris

19) Hübner l. l. pag. 571. 20) Hübner l. l. pag. 609. 21) Tac. II, 63. 22) Suet. Tib. 37. 23) Tac. VI, 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

litterae suspicionem dabant invalido ac fortasse ignaro ficta pleraque ob inimicitias Macronis notas in Arruntium. In den acta senatus mußte nothwendigerweise Erwähnung des Protokolls gethan werden, welches Macro eingereicht hatte, aus der Einsicht derselben allein konnte der Schluß gemacht werden, Tiberius selbst habe keine anklagende Zuschrift an den Senat gerichtet, denn eine förmliche Registrirung und Aufbewahrung der Prozeßakten ist nicht wahrscheinlich. Allerdings ergibt nun der Wortlaut keineswegs, daß Tacitus selbst die acta senatus eingesehen, er könnte diese Nachricht auch einem andern Geschichtsschreiber, der seinerseits die acta senatus benutzt hätte, entlehnt haben. Selbst das Letztere angenommen, würde sich doch so viel ergeben, daß Tacitus zu seinem Bericht über diesen Majestätsprozeß urkundliches Material, wenn auch nur aus zweiter Hand überkommenes, benutzt habe. Aber dies ist nicht einmal wahrscheinlich. Die ganze Darstellung des Tacitus wird auf den unbefangenen Beobachter den Eindruck machen, als habe Tacitus hier, wie öfters, einen Zweifel an der Richtigkeit einer allgemein als feststehend anerkannten Thatsache erheben wollen. Diese Annahme wird bestätigt durch die Darstellung, welche Cassius Dio und Suetonius von demselben Prozesse geben.

Cassius Dio erwähnt denselben zweimal.[24]) Im ein und zwanzigsten Kapitel erzählt er: ἐσέπεμπε δὲ ἐς αὐτὴν (τὴν βουλήν) οὐ μόνον τὰ βιβλία τὰ διδόμενά οἱ παρὰ τῶν μηνυόντων τι, ἀλλὰ καὶ τὰς βασάνους ἃς ὁ Μάκρων ἐποιεῖτο· κ. τ. λ. Es ist wohl kaum nöthig nachzuweisen, daß dieser allgemeine Satz nur eine Abstraktion aus dem hier behandelten Falle sein kann. Daß die Protokolle über Untersuchungen, mochten diese unter des Kaisers eigener Leitung oder der irgend eines anderen vor sich gegangen sein, dem Senate eingereicht wurden, ist zu natürlich; Cassius Dio erwähnt den Macro gewiß nur deßhalb, weil er bei seinem Gewährsmann gefunden, daß Macro in diesem, wegen des hohen Ansehens der Angeklagten besonders berühmten Prozeß den Vorsitz geführt. Es würde sich hieraus ergeben, daß nach Cassius Dio's Ansicht der Kaiser die Untersuchungsprotokolle an den Senat abgeschickt habe, was natürlich ohne ein Begleitschreiben nicht hätte geschehen können. Allein man wird besser thun, den Ausdruck „ἐσέπεμπε“ nicht allzu sehr zu pressen. Deutlicher spricht Dio im sieben und zwanzigsten Kapitel. Nachdem er berichtet, wie Macro aus Haß mehrere erlauchte Personen fälschlich angeklagt, unter diesen L. Arruntius, erzählt er weiter, durch eine List des Wahrsagers Thrasyllus seien die meisten derselben gerettet worden; derselbe habe nämlich dem Kaiser eröffnet, er werde noch zehn Jahre leben, deßhalb habe dieser gar nicht auf Beschleunigung des Prozesses gedrungen. Dann fährt Cassius Dio fort: νομίσας γὰρ καὶ μετὰ τοῦτο ἐξεῖναί οἱ πάνθ' ὅσα ἐβούλετο κατὰ σχολὴν πρᾶξαι, οὔτ' ἄλλως ἔσπευσε, καὶ τῆς βουλῆς, ἀντειπόντων τι πρὸς τὰς βασάνους τῶν ὑπευθύνων, ἀναβαλομένης τὴν καταδίκην σφῶν, οὐκ ὠργίσθη. Cassius Dio erzählt allerdings nicht, daß der Kaiser dem Senate eine Anklageschrift überschickt, aber seine ganze Darstellung beweist doch, daß er glaubte, der Kaiser habe um jene Anklage gewußt.

24) C. D. 58, 21. 58, 27—28.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dies ist es aber gerade, was Tacitus[25]) in Zweifel zieht, und dieser Zweifel stützte sich darauf, daß er in den acta senatus die Anklageschrift des Kaisers, als er sie suchte, nicht erwähnt fand.

Suetonius dagegen behauptet geradezu, Tiberius habe die Anklage gegen jene Männer erhoben. Sein Bericht lautet folgendermaßen[26]): Interim, cum in actis senatus legisset, dimissos, ac ne auditos quidem quosdam reos, de quibus strictim et nihil aliud, quam nominatos ab indice, scripserat: pro contemto se habitum fremens, repetere Capreas quoquo modo destinavit, non temere quidquam nisi ex tuto ausurus. Es folgt dann die Schilderung vom Tode des Kaisers. Suetonius nennt keinen Namen; er kann aber Niemanden sonst gemeint haben, als jene Männer und Frauen vom höchsten Rang, welche Tacitus namentlich aufführt; denn nach Tacitus' Bericht, der doch selbst unbedeutendere Vorgänge nicht übergeht, fällt zwischen jenen Prozeß und den Tod des Kaisers keine Anklage wegen Majestätsbeleidigung mehr. Die Sache liegt nun wohl so: die allgemeine Annahme, wie sie bei allen Geschichtsschreibern sich finden mochte, ging dahin, daß Tiberius um die Anklage gegen Arruntius und seine Genossen gewußt; der Gewährsmann Sueton's behauptete sogar unrichtiger Weise, Tiberius habe darüber an den Senat geschrieben. Tacitus stellt diese allgemeine Annahme in Zweifel, weil er in den Senatsprotokollen nichts von einer Theilnahme des Kaisers gefunden hatte. Ist diese Schlußfolgerung richtig, und wenigstens als wahrscheinlich wird sie gelten können, so liegt hier ein Beweis dafür vor, daß Tacitus für die Schilderung des Prozesses, der dem Arruntius gemacht wurde, die acta senatus eingesehen hat, was um so glaublicher ist, da Tacitus, wie schon bemerkt, sich augenscheinlich für die Person des L. Arruntius interessirt.

IV.

Endlich könnte noch eine Stelle aus dem acht und achtzigsten Kapitel des zweiten Buches als Beweis dafür angeführt werden, daß Tacitus die acta senatus benutzt habe.[27]) Dort nämlich schreibt er: Reperio aput scriptores senatoresque eorundem temporum Adgandestrii, principis Chattorum, lectas in senatu litteras quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae neci venenum mitteretur, responsumque esse non fraude neque occultis, sed palam et armatum populum Romanum hostes suos ulcisci. Das Hendiadyoin scriptores senatoresque, Schriftsteller von senatorischem Rang, hat von jeher wegen der Härte und Geschraubtheit des Ausdruckes Anstoß erregt und zur Verbesserung aufgefordert um so mehr, als der Name Adgandestrius einen durchaus undeutschen Klang hat. Nachdem J. Grimm den Vorschlag gemacht, für Adgandestrii

25) Gegen diese Auffassung spricht der Anfang des acht und zwanzigsten Kapitels keineswegs; dort heißt es allerdings: Ἔφθασε γὰρ ἐν Μισηνῷ μεταλλάξας (ὁ Τιβέριος) πρίν τι αὐτῶν μαθεῖν. Allein die letzten Worte können nur auf den Tod des L. Arruntius bezogen werden; vom Aufschub der Verhandlungen hatte Tiberius durch den Senat Nachricht erhalten. 26) Suet. Tib. 73. 27) Tac. II, 88.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu schreiben ad Gandestrii und das que hinter responsum zu streichen, blieb doch noch der Anstoß, welchen die Verbindung ad litteras respondere gab, und deßhalb schlug Geo. Bezzenberger vor, que an seiner Stelle zu lassen, statt senatoresque ad aber zu schreiben senatusque actis, eine Vermuthung, die gewiß viel wahrscheinliches für sich hat. So groß aber auch diese Wahrscheinlichkeit sein mag, eine evidente Gewißheit gewährt sie doch nicht, und es muß also davon abgesehen werden, diese Stelle als Beweis für unsere Behauptung anzuführen.

Eine absolute Gewißheit, ob Tacitus die acta senatus für die Geschichte des Tiberius zu Rathe gezogen, ergab keine der angeführten Stellen, und die Untersuchung würde nicht weiter schreiten können, wenn nicht wenigstens ein indirekter Beweis ergäbe, daß dies dennoch der Fall gewesen.

V.

Tacitus schreibt nämlich im siebenten Kapitel des sechsten Buches[28]): Neque sum ignarus a plerisque scriptoribus omissa multorum pericula et poenas, dum copia fatiscunt aut quae ipsis nimia et maesta fuerant ne pari taedio lecturos adficerent vererentur. Nobis pleraque digna cognitu obvenere, quamquam ab aliis incelebrata. Er hat vorher von den gerichtlichen Verfolgungen und Verurtheilungen gesprochen, von denen Niemand, und gerade die Besten und Edelsten am wenigsten, verschont blieb. Von den Fällen dieser Art hatten plerique scriptores nur eine Auswahl gegeben, während er es für gut fand, anders zu verfahren. Nun ist freilich mit dem Ausdruck plerique noch keineswegs gesagt, daß nicht einer oder der andere Geschichtsschreiber ähnlich verfahren wäre wie Tacitus, wenn er aber fortfährt: uns ist sehr vieles als der Kenntnißnahme würdig entgegengetreten, obgleich es von Anderen nicht erwähnt war, so will er doch damit ausdrücken, daß er Vieles in sein Werk aufgenommen, was Andere übergangen, ihm aber der Mittheilung werth schien, d. h. daß er bis dahin noch nicht Erwähntes berichte. Brachte er nun wirklich Darstellungen von Prozessen, denn von denen spricht er zunächst, die bis dahin entweder gar nicht, oder doch nur flüchtig geschildert worden waren, so kann er kaum aus einer anderen Quelle seine Nachrichten geschöpft haben als aus den acta senatus, welche die zuverlässigsten und oft wohl sogar die alleinigen Nachweise über solche Vorgänge boten. Diese Annahme wird bestätigt durch eine andere Aeußerung im fünf und sechzigsten Kapitel des dritten Buches.[29]) Nachdem Tacitus in den vorhergehenden Kapiteln eine recht ausführliche Schilderung einer Senatssitzung gegeben hat, fährt er fort: Exequi sententias haud institui nisi insignes per honorem aut notabili dedecore etc. Diejenigen sententiae, welche nicht durch eine der beiden angeführten Eigenschaften sich auszeichneten, unterließ Tacitus ausführlich zu berichten. Um aber das für ihn Wichtige vom Unwichtigen unterscheiden zu können, mußte er doch nothwendiger Weise das gesammte Material in Händen haben, und dies konnte er

28) Tac. VI, 7. 29) Tac. III, 65.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederum aus keiner anderen Quelle schöpfen, als aus den acta senatus; man müßte denn lieber sich zu der sehr unwahrscheinlichen Annahme entschließen, daß ein Schriftsteller Tacitus gleichsam die Regesten für die Geschichte des Tiberius geliefert, eine Art der geschichtswissenschaftlichen Thätigkeit, von der bis jetzt in der römischen Literatur kein Beispiel bekannt ist.

Wir sind also wohl berechtigt anzunehmen, daß Tacitus für die Geschichte des Tiberius die acta senatus allerdings benutzt habe, und die beiden zuletzt erwähnten Stellen geben zugleich einen Fingerzeig, daß dies keineswegs in so geringem Maße der Fall gewesen ist, wie man bisher zu glauben geneigt war; denn jene beiden Stellen verweisen uns auf zwei der wichtigsten Zweige der senatorischen Thätigkeit, auf die Eigenschaft des Senats als Regierungscollegium, die sie durch den Erlaß der senatus consulta ausübten, und auf die richterlichen Befugnisse desselben.

Unsere Aufgabe wird also weiter die sein, die Berichte des Tacitus über solche Fälle, in denen der Senat die beiden obgenannten Funktionen ausübt, zu prüfen und zuzusehen, ob sich in diesen Berichten noch Spuren einer Benutzung der acta wahrnehmen lassen. Die Fälle, in welchen der Senat als Verwaltungsbehörde fungirt, mögen den Anfang machen.

Jedem Leser des Tacitus wird es aufgefallen sein, mit welcher Ausführlichkeit derselbe die Verhandlungen des Senates schildert. Dieser Reichthum des beigebrachten Materials ist nicht befremdend bei solchen Fällen, wo die Gegenstände der Berathung Sachen von allgemeiner Wichtigkeit sind, auffallend ist es, daß selbst über Verhandlungen von geringem Belang sehr ausführliche Schilderungen gegeben werden. Die Anträge der referirenden Persönlichkeiten, die Abstimmungen der einzelnen Senatoren mit den oft ziemlich ausführlichen Motivirungen, Digressionen von den zur Abstimmung gebrachten Sachen, einigemal selbst der Modus der Abstimmung werden erwähnt. Gerade der Umstand nun, daß diese Ausführlichkeit auch in den Schilderungen der minder wichtigen Verhandlungen sich findet, läßt den Gedanken sehr wahrscheinlich erscheinen, daß wir hier Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Senates vor uns haben. Frei erfunden, selbst wenn sich ein solches Verfahren mit der Gewissenhaftigkeit vereinen ließe, können diese Schilderungen nicht sein. Selbst wenn Tacitus der bösartigste „Colorist", wie Stahr ihn nennt, wäre, würde es zwecklose Mühe gewesen sein, die Gründe anzuführen, die verschiedene griechische und asiatische Städte für das Asylrecht ihrer Tempel anführten[30]), und das angeführte Beispiel ist das einzige der Art nicht. An ein Geschichtswerk aber zu denken, dem Tacitus alle diese Kleinigkeiten entlehnt, scheint mir nicht möglich. Tacitus erklärt selbst an einer Stelle[31]), weshalb er alle solche Kleinigkeiten der Beachtung werth gehalten. Res eo anno prolatas haud referrem, ni pretium foret Cn. Pisonis et Asinii Galli super eo negotio diversas sententias noscere. Um ein abgerundetes

30) Tac. III, 61—64. 31) Tac. II, 35.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bild von bestimmten Persönlichkeiten, es sind eine ganze Anzahl, vor Allen natürlich Tiberius selbst, zu geben, führt er die Verhandlungen in so ausführlicher Darstellung vor. Jenes Geschichtswerk hätte also ganz die nämliche Tendenz wie Tacitus verfolgen müssen, und unser großer Historiker würde einer der schlimmsten Plagiatoren sein, wenn dieses Werk wirklich existirt hätte. Wir dürfen als sicher annehmen, daß, wenn wirklich Spuren einer Benutzung der acta senatus sich finden, diese selbst oder doch Auszüge aus ihnen zu Grunde liegen.

Und diese Spuren finden sich meiner Ansicht nach allerdings vor:

VI.

I, 76 berichtet Tacitus über die Maßregeln, welche im Senate beschlossen worden, um Verwüstungen, welche durch eine Ueberschwemmung durch den Tiberstrom angerichtet waren, für die Zukunft zu verhüten.[32]) Asinius Gallus schlug vor, die sibyllinischen Bücher wegen dieses Vorfalls zu Rathe zu ziehen; Tiberius lehnte dies ab, ließ aber zwei bedeutende Männer, Atejus Capito und L. Arruntius, mit der Aufgabe betrauen, Mittel zur Abhülfe ausfindig zu machen. Das Alles hat nichts Auffallendes; auch Cassius Dio berichtet, wenn auch im Einzelnen manchfach verschieden, über denselben Gegenstand[33]), er hatte also gewiß in irgend einem Geschichtsschreiber die Sache erwähnt gefunden, und gewiß war es der Mühe werth, über eine Ueberschwemmung von solchem Umfang, wie die hier geschilderte, zu berichten. Aber Cassius Dio und mit ihm seine Quelle irrt sehr, wenn er angibt, es sei damals eine Commission von fünf Männern mit der Regulirung des Stromes betraut worden, es geschah nämlich gar nichts. I, 79 gibt Tacitus den Verlauf dieser Angelegenheit weiter an.[34]) Die Berichterstatter scheinen als Mittel, Rom vor Wiederholung der Ueberschwemmung durch den Tiber zu schützen, eine theilweise Ableitung seines Wasserzuflusses in andere Flußgebiete befürwortet zu haben. Dagegen protestiren aber Gesandtschaften verschiedener Municipien. Die Florentiner verwahren sich dagegen, daß man den Clanis in den Arno ableite, die Iteramnaten wenden ein, ihre Gegend werde in Sumpfland verwandelt werden, wenn der Nar, in einzelne Bäche vertheilt, durch ihr Gebiet geleitet werde, die Reatiner endlich geben zu bedenken, daß eine Verstopfung des Velinersee's sie der Gefahr von Dammbrüchen aussetze. Auch die Religion wird in's Spiel gezogen; die Flußgötter würden durch Verlegung ihrer Flüsse einer Anzahl ihnen von den Vorfahren geweihter Heiligthümer beraubt. Wo anders konnte Tacitus solche Specialangaben finden als in den acta senatus? Beachtung verdient auch die Bemerkung, die Tacitus am Schlusse des neun und siebenzigsten Kapitels macht. Seu preces coloniarum seu difficultas operum sive superstitio valuit ut in sententiam Pisonis concederetur, qui nil mutandum censuerat. Von den Motiven, aus denen die Abstimmung hervorging, konnten die acta senatus natürlich nur dann Nachricht geben, wenn sie in der Sitzung dargelegt waren; das

32) Tac. I, 76. 33) Cass. D. 57, 14. 34) Tac. I, 79.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thaten nur wenige, oft nicht ein einziger der Senatoren; in diesem Falle scheint keiner, auch Piso nicht, sein Votum ausführlicher begründet zu haben, Tacitus blieb also selbst in Zweifel und überläßt deshalb das Urtheil dem eigenen Belieben des Lesenden. Selbst der formelle Gang der Senatsverhandlung läßt sich noch erkennen, so daß die Aehnlichkeit des taciteïschen Berichtes mit dem Sitzungsprotokolle noch deutlicher hervortritt.[35]) Der Name des Beamten, qui consuluit, fehlt, ebenso der desjenigen, qui retulit, der übrigens mit dem ersteren stets identisch ist; die Thätigkeit desselben war hier eine rein formelle, da eine Discussion nicht stattfand. Arruntius und Atejus Capito sind diejenigen, welche verba faciunt, den eigentlichen Vortrag halten, es sprechen wohl auch die Vertreter der Municipien und Colonien. Dann gibt Piso seine sententia ab, und da alle Senatoren ihr beistimmen, so ist eben eine relatio im strengeren Sinne nicht nöthig, sondern der Vorsitzende fordert sogleich zur discessio, der eigentlichen Abstimmung, auf, die Tacitus hier mit den Worten „concederetur" bezeichnet, weil eine Meinungsverschiedenheit nicht stattfand.[36])

VII.

Einen ähnlichen Eindruck wie die eben besprochenen Sitzungsberichte machen die Schilderungen über die Senatsverhandlungen betreffend das Asylrecht einzelner Tempel in Asien.[37]) Suetonius berichtet kurz und ungenau: Abolevit et jus moremque asylorum, quae usquam erant.[38]) Anders Tacitus; in vier keineswegs kurzen Kapiteln setzt er auseinander, welche Städte um Bestätigung des Asylrechts ihrer respectiven Tempel eingekommen und welche Rechtstitel sie für dasselbe vorgebracht. Ich weiß nicht, ob es Tacitus so ganz ernst ist mit dem enthusiastischen Ausruf: Magnaque eius diei species fuit, quo senatus maiorum beneficia, sociorum pacta, regum etiam qui ante vim Romanam valuerant ipsorumque numinum religiones introspexit, libero, ut quondam, quid firmaret mutaretve[39]); auf einen modernen Leser wird diese Aufzählung einen ermüdenden Eindruck machen. Auch den römischen Senatoren scheint die Sache so vorgekommen zu sein, sie schoben die Beschlußfassung auf und überließen den Consuln die Aufgabe, sich über die Sache zu informiren und dann aufs Neue darüber Vortrag zu halten. Dies geschah, und auf Grund dieses Berichtes wurden consulta abgefaßt, in denen, wie es scheint, in ziemlich allgemeinen Wendungen den Tempelvorstehern Mäßigung und Bescheidenheit in der Ausübung ihrer Rechte anempfohlen, im übrigen ihre Forderungen bewilligt wurden. Auch hier läßt sich nicht mit

35) Ueber das Formelle in den Senatssitzungen s. bei Hübner l. l. pag. 572—585. 36) Es ist übrigens bemerkenswerth, daß Tacitus in den Kapiteln I, 76—78 nur über Gegenstände berichtet, die im Senate zur Verhandlung gekommen waren. Wenn nun I, 76 die Einsetzung der Berichterstatter und I, 79 der Bericht derselben und die Folgen geschildert werden, liegt da der Gedanke nicht recht nahe, daß diese merkwürdige Einhaltung des Geschäftsgangs sich nur daraus erklären lasse, daß Tacitus den acta senatus auch in diesen Aeußerlichkeiten gefolgt sei? 37) Tac. III, 60—63. 38) Suet. Tib. 37. 39) Tac. III, 60 extr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

absoluter Sicherheit nachweisen, daß Tacitus aus den acta senatus müsse geschöpft haben, aber ein Historiker, dem nicht wie Tacitus selbst das Geringfügigste aus dem Senate von Bedeutung schien, hätte doch schwerlich über eine so unbedeutende Sache, die einen so wenig großartigen Verlauf nahm, mit solcher Ausführlichkeit berichtet. Uns wird wieder die Alternative gestellt, entweder Tacitus für einen Plagiator erklären zu müssen, oder aber zuzugestehen, daß er die acta senatus benutzt habe.

VIII.

Unbedeutende Gegenstände sind es auch, die im drei und vierzigsten Kapitel des vierten Buches mit ziemlicher Ausführlichkeit dargestellt werden.[40]) Zuerst wird über den Streit berichtet, welchen die Lakedämonier und Messenier über das Eigenthumsrecht an den Tempel der Diana Limnatis vor dem Senate führten; auch in diesem Falle werden die Gründe und Gegengründe gewissenhaft angeführt, dann die Entscheidung kurz angegeben. In demselben Kapitel wird aber auch über zwei Gegenstände berichtet, die mit dem zuerst erwähnten nichts gemein haben. Die Segestaner bitten um Wiederaufbau des Tempels der erycinischen Venus, die Massilienser um Bestätigung des Testamentes, welches Vulcatius Moschus, ein römischer Verbannter, der in Massilia das Bürgerrecht erhalten, zu Gunsten seiner neuen Mitbürger gemacht hatte. Beides wird gewährt. Alles dies kommt in einer und derselben Senatssitzung vor, wahrscheinlich derjenigen, von deren Beginn schon im vorhergehenden Kapitel berichtet war.[41]) Die Gegenstände sind herzlich unbedeutend, einander ganz fremd; schon deshalb also ist nicht unwahrscheinlich, daß die Erzählung aus einer urkundlichen Quelle stamme. Man beachte aber weiter: Am Beginn des vorhergehenden Kapitels wendet sich Tacitus, nachdem er vorher über die Pläne des Sejan gesprochen, wieder Ereignissen zu, die per illos dies, d. h. gegen Ende des Jahres a. u. 778, p. Chr. 25, im Senate vorgefallen waren; das folgende Kapitel 44 berichtet über den Tod zweier ausgezeichneten Männer, wie das Tacitus am Schlusse jedes Jahres zu thun pflegt, dann kommt noch in Kapitel 40 der Bericht über einen Mord, in Spanien, also außerhalb Rom, am Prätor dieser Provinz begangen, das sechs und vierzigste Kapitel behandelt schon Ereignisse des nächsten Jahres. Auch hier also die peinliche Beachtung der chronologischen Folge bei Ereignissen, die kaum einem Andern bekannt, gewiß keinem interessant sein konnten, als demjenigen, der die acta senatus aus ganz bestimmten Gründen fleißig studirte, wie wir es eben nur von Tacitus annehmen können.

IX.

Zu der Vermuthung, daß Tacitus die acta senatus benutzt haben möge, gibt auch der Inhalt der Kapitel 55—56 in demselben Buche Anlaß.[42]) Eine Anzahl asiatischer Städte hatte sich um die Ehre beworben, dem Kaiser, seiner Mutter und dem Senate einen Tempel errichten zu dürfen. Wiederum wird genau angeführt, welche Gründe für

40) Tac. IV, 43. 41) Man beachte den Anfang von Kapitel 43. 42) Tac. IV, 55—56.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gewährung ihres Gesuchs die Ilienser, Halicarnasenser, Pergamener, Epheser, Milesier, Sardianer und Smyrnäer vorgebracht. Nur die beiden letzteren werden ernstlich in Betracht genommen, endlich erhalten die Smyrnäer den Tempel zugesprochen; dies ist folgendermaßen ausgedrückt: Ita rogati sententiam patres Zmyrnaeos praetulere. Tacitus erwähnt dann noch ein Amendement des Vibius Marsus, welches jedoch nur modificirt zur Ausführung kam. Die Ausführlichkeit, der Gebrauch der amtlichen Formel „sententiam rogare", die Kenntniß des Amendements und dessen, der es gestellt, alles das sind Zeichen, welche auf eine Benutzung der acta senatus hinweisen; bedeutsamer aber ist der Umstand, daß Tacitus auch bei dieser Gelegenheit die chronologische Folge genau beobachtet. Denn schon im fünfzehnten Kapitel dieses Buches hat er erwähnt, daß aus mehreren Gründen die Städte Asiens jenen Tempel zu weihen beschlossen hätten.[43]) Das war geschehen im Jahre a. u. 776, p. Chr. 23; die Entscheidung aber verzögerte sich bis gegen Ende des Jahres 779 a. u., p. Chr. 26, in welchem die besprochene Senatssitzung stattfand; welcher Geschichtsschreiber, der nicht die acta senatus benutzte, hätte von dieser Verzögerung Kunde erhalten können?

In den bisher besprochenen Fällen war es die Ausführlichkeit, mit der an sich unbedeutende Gegenstände, die für die Gesammtauffassung der Geschichte des Tiberius kaum von Werth sein konnten, von Tacitus behandelt worden sind, welche der Annahme Wahrscheinlichkeit verleiht, daß Tacitus seine Schilderung den acta senatus entlehnt habe. Es mögen jetzt einige Stellen folgen, in denen die Ansichten der Senatoren mit großer Ausführlichkeit dargelegt werden, obgleich die Berathung gar nicht bis zur Beschlußfassung kam oder doch die Gegenstände ganz unbedeutend waren. Ich übergehe deswegen beispielsweise die Verhandlungen, die im achten Kapitel des ersten Buches von Tacitus geschildert sind[44]), denn die Zeit und die Gegenstände waren wichtig genug, daß auch ein anderer Historiker als Tacitus jene Sitzung hätte ausführlich darstellen können, obgleich ich Hübner vollkommen beistimme, wenn er annimmt, Tacitus habe seinen Bericht über jene Sitzung den acta senatus entnommen.[45])

X.

Im drei und dreißigsten Kapitel des zweiten Buches berichtet Tacitus Folgendes[46]): Proximo senatus die multa in luxum civitatis dicta a Q. Haterio consulari, Octavio Frontone praetura functo; decretumque ne vasa auro solida ministrandis cibis fierent, ne vestis Serica viros foedaret. Excessit Fronto ac postulavit modum argento supellectili familiae. Contra Gallus Asinius disseruit. Es folgt nun das, was Asinius Gallus gegen die Ansicht des Fronto geltend gemacht; sein Widerspruch findet Beifall, und Fronto's Antrag wird abgelehnt. Der Gegenstand, über den ver-

43) Tac. IV, 15. 44) Tac. I, 8. 45) Hübner l. l. 571. 46) Tac. II, 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handelt wurde, ist an sich nicht unbedeutend für den denkenden Geschichtsschreiber. Ist es aber glaublich, daß ein Historiker, der nicht aus den acta senatus unmittelbar schöpfte, die Ablehnung eines während der Sitzung gestellten Antrages mit solcher Ausführlichkeit geschildert hätte? Denn man beachte: Tacitus gibt zwar nicht das Datum der Sitzung an, er bezeichnet sie aber als diejenige, welche der Sitzung folgte, in der Dank- und Ehrenbezeugungen wegen der glücklichen Entdeckung der Libonischen Verschwörung beschlossen worden waren. Er kennt also die chronologischen Verhältnisse dieser Sitzung. Den Vorsitzenden brauchte Tacitus nicht zu nennen; es war selbstverständlich der Kaiser. Der Antrag ergibt sich aus dem Beschlusse; er befürwortete das Verbot, goldene Gefäße zum Küchengebrauch und serische Gewänder zur Männerkleidung zu verwenden. Den Antragsteller hat Tacitus leider nicht genannt, vielleicht war es Q. Haterius, gewiß war es Fronto nicht, denn er stellte bei Abgabe seines Votum's ein Amendement, gegen das Asinius Gallus sich erklärt; dieser Ansicht treten dann die Senatoren bei, nachdem auch Tiberius gegen Fronto gesprochen, kurz, wir haben ein zwar nicht vollständiges, aber vollkommen klares Bild des Ganges der Verhandlung. Wie aber in den gewöhnlichen Geschichtswerken die Sache dargestellt wurde, sehen wir aus der Schilderung, die Cassius Dio von demselben Gegenstand gibt. Στατιλίου δὲ Ταύρου μετὰ Λουκίου Λίβωνος ὑπατεύσαντος, ὁ Τιβέριος ἀπεῖπε μὲν ἐσθῆτι σηρικῇ μηδένα ἄνδρα χρῆσθαι, ἀπεῖπε δὲ καὶ χρυσῷ σκεύει μηδένα, πλὴν πρὸς τὰ ἱερά, νομίζειν· ἐπεί τε διηπόρησάν τινες, εἰ καί τὰ ἀργυρᾶ, τὰ χρυσοῦν τι ἔμβλημα ἔχοντα, ἀπηγορευμένον σφίσιν εἴη κεκτῆσθαι, βουληθεὶς καὶ περὶ τούτου τι δόγμα ποιῆσαι, ἐκώλυσεν ἐς αὐτὸ τὸ ὄνομα τὸ τοῦ ἐμβλήματος, ὡς καὶ Ἑλληνικόν, ἐμβληθῆναι.[47]) Die ehrenwerthe Absicht des Fronto, die charakteristische Rede des Asinius Gallus sind verschwunden, die ganze Sache schrumpft zu einem Anekdötchen über den eigensinnigen Purismus des Tiberius zusammen. Ich will nicht behaupten, daß nicht andere Historiker die Sache ernsthafter aufgefaßt haben als Cassius Dio; ich glaube aber doch am meisten nach der Quelle schmeckt die Darstellung des Tacitus.

XI.

Gleichfalls aus den acta senatus scheint der Bericht geflossen zu sein, welchen Tacitus in den Kapiteln 32—34 des dritten Buches gibt.[48]) Die Verhandlung betraf die Besetzung der Statthalterposten in den senatorischen Provinzen Asia und Africa. Tiberius hatte durch einen Brief den Senat aufgefordert, für Africa einen kriegskundigen und entschlossenen Mann zu wählen, da diese Provinz durch einen Aufruhr in Unruhe versetzt worden war. Zur Verleihung nach gewöhnlicher Weise blieb also nur Asia übrig, deshalb war das Loos ausgeschlossen, und diese Provinz mußte dem ältesten der beiden in Frage kommenden Consulare, M. Aemilius Lepidus, zufallen. Dies benutzte Sex. Pompejus, um bei der Abgabe seiner Stimme sich heftig gegen Lepidus zu erklären. Seine Ansicht aber wurde verworfen und Lepidus der Posten zuerkannt, die Besetzung

47) C. D. 57, 15. 48) Tac. III, 32—34.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der afrikanischen Statthalterschaft überließ man der Wahl des Kaisers. Soweit das zwei und dreißigste Kapitel. Die Vorgänge sind wichtig genug, daß sie von jedem Geschichtsschreiber hätten behandelt werden können, eine Nothwendigkeit hier eine Benutzung der acta senatus anzunehmen, liegt durchaus nicht vor. Nun berichtet aber Tacitus in den beiden darauf folgenden Kapiteln von einem zweiten Amendement, welches Severus Caecina, zwar ein berühmter General, aber nicht von vornehmem Geschlecht, einbrachte, indem er beantragte, es sollte in Zukunft den Statthaltern untersagt sein ihre Frauen in die Provinzen mitzunehmen. In ausführlicher Rede, deren Grundzüge Tacitus mittheilt, begründet Caecina seinen Antrag, erfährt aber heftigen Widerspruch und wird von Valerius Messalinus in ebenso ausführlicher Gegenrede bekämpft, deren wesentlichste Gesichtspunkte Tacitus ebenfalls angibt. Auch Drusus, der Sohn des Tiberius, spricht sich, wenn auch kürzer, gegen den Vorschlag des Caecina aus. So wird denn das Amendement desselben verworfen. Der Gegenstand ist unbedeutend, die Persönlichkeiten von geringer Bedeutung, der Antrag selbst geht nicht durch; wer anders konnte ihn also einer so ausführlichen Behandlung werth halten wie Tacitus, dem es eben darauf ankam ein genaues Bild der Senatsverhandlungen zu geben, selbst wo dieselben sich um Kleinigkeiten bewegten, und von dem wir eben deshalb annehmen dürfen, daß er zu diesem Zweck die acta senatus benutzt habe. Selbst der Gang der Verhandlung wird ziemlich deutlich vorgeführt; der ursprüngliche Antrag ist erwähnt, ihn stellt der Kaiser per epistolam, über ihn findet also auch eine längere Discussion nicht statt. Bei der Stimmabgabe benutzen Pompejus und Caecina das jus excedendi, ihre Anträge werden aber beide abgelehnt. Selbst eine Zeitangabe, wenn auch nur eine relative, findet sich; die Sitzung wird kurz nach dem Beginn des Jahres a. u. 774, p. Chr. 21 abgehalten,[49]) in der nächstfolgenden wird die Antwort verlesen, welche der Kaiser auf den Antrag des Senates, er möge selbst über Africa verfügen, gegeben,[50]) Daten, die ohne die Annahme, Tacitus habe die acta senatus benutzt, kaum erklärbar sind.

XII.

Endlich mögen hier noch einige Stellen Erwähnung finden, in denen von Ehrenbezeugungen für den Kaiser oder Personen aus seiner Umgebung berichtet wird, die zwar beantragt waren, aber nicht angenommen wurden. Die wirklich zur Ausführung gekommenen Anträge dieser Art wurden in den acta publica veröffentlicht, wie alle senatus consulta in Erz gegossen aufgestellt, und die Schmeichelei versäumte gewiß nicht, sie möglichst zu verbreiten; wie wahrscheinlich es auch ist, daß Tacitus auch dann, wenn er über wirklich ausgeführte Ehrenbezeugungen berichtet, die acta senatus benutzt habe, nothwendig ist es nicht. Die bloßen Anträge aber blieben in der Verborgenheit des Senatsprotokolles, und welcher Historiker vor Tacitus hätte sie mit solcher Ausführlichkeit in sein Werk aufgenommen, der nicht ganz dieselben Gesichtspunkte gehabt hätte, wie

49) Tac. III, 31. 32. 50) Tac. III, 35.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unser großer Geschichtsschreiber? Weshalb sie aber Tacitus seinem Geschichtswerke einverleibte, darüber spricht er sich im zwei und dreißigsten Kapitel des zweiten Buches aus[51]): quorum (sc. L. Pisonis, Asinii Galli, Papirii Mutili, L. Apronii) auctoritates adulationesque rettuli, ut sciretur vetus id in re publica malum. Sieht das nicht so aus, als wären diese adulationes von ihm erst an das Licht gezogen worden? Die hier erwähnten Ehrenbezeugungen wurden angenommen, also auch veröffentlicht; trotzdem ist es nicht unwahrscheinlich, daß die acta senatus diesem Berichte des Tacitus doch zu Grunde liegen. Nicht nur kennt Tacitus die Namen sämmtlicher Antragsteller, die natürlich in die Erztafeln nicht eingegraben, schwerlich in den acta publica veröffentlicht wurden, sondern er weiß auch, daß in derselben Sitzung noch über einen anderen Gegenstand verhandelt wurde, die Vertreibung und Bestrafung der Mathematiker, ja er gibt wieder die Zeitfolge der Sitzung an, indem er das nächste Kapitel mit den Worten beginnt: Proximo senatus die[52]); ein Ausdruck, über dessen Bedeutsamkeit schon früher gesprochen worden war.

Wenn aber im sieben und fünfzigsten Kapitel des dritten Buches die übertriebenen Anträge des M. Silanus und Q. Haterius erwähnt werden, die nie zur Ausführung kamen[53]), so ist es kaum anders denkbar, als daß Tacitus sie aus den acta senatus entlehnt habe, besonders da auch hier wieder der Bericht durch seine eingehende Schilderung der Verhandlung bemerkenswerth ist: Der Kaiser hat schriftlich um die Verleihung des Tribunats an seinen Sohn Drusus gebeten; dieser Brief wird im wesentlichen mitgetheilt, dann folgen die einzelnen sententiae, unter diesen die beiden oben erwähnten. In derselben Sitzung wird aber auch über einen ganz verschiedenen Gegenstand Beschluß gefaßt, die Statthalterschaft über Afrika wird dem Jun. Blaesus verlängert.[54]) Bei Abgabe seiner Stimme erhebt der flamen Dialis, Serv. Maluginensis, Anspruch auf den Statthalterposten in Asien; ihm wird jedoch lebhaft widersprochen, schließlich aber über die ganze Sache an den Kaiser als den pontifex maximus berichtet. Auf die Beschlüsse dieser Sitzung antwortet der Kaiser sofort, und sein Brief wird in der nächsten Sitzung verlesen.[55])

Im vier und sechzigsten Kapitel des dritten Buches zählt Tacitus die religiösen Feierlichkeiten auf, welche auf Anlaß der Krankheit, von welcher Livia befallen worden war, vom Senate beschlossen wurden.[56]) Der Gegenstand selbst ist nicht von großer Bedeutung, die Persönlichkeit jedoch, derentwegen jene Beschlüsse gefaßt worden, verleiht ihnen immerhin einige Wichtigkeit, und wenn nicht irgend einem Schriftsteller, hätte sie Tacitus den acta populi oder den Erztafeln, auf denen die senatus consulta veröffentlicht wurden, entnehmen können. Nicht aber das, was Tacitus nach Mittheilung jener Beschlüsse erzählt. Denn auch diesmal ließ sich ein Senatsmitglied, L. Apronius, durch

51) Tac. II, 32. 52) Tac. II, 33. 53) Tac. III, 57. 54) Tac. III, 58. 55) Tac. III, 59. 56) Tac. III, 64.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allzugroßen Diensteifer zu einem weitergehenden Antrag fortreißen. Tiberius selbst widersprach diesem Vorschlag, und so wurde er nur mit großen Veränderungen angenommen. In dieser wesentlich veränderten Fassung kam er dann zur Veröffentlichung und Ausführung. Wer konnte nun von diesem Vorgang Kenntniß haben als der, welchem die acta senatus zu Gebote standen?

XIII.

Auffallend und, wie es scheint, auf eine Benutzung der acta senatus von Seiten des Tacitus mit vieler Bestimmtheit hinweisend, sind die Stellen, in denen eine ganze Reihe von Gegenständen, oft solche der allerverschiedensten Art, berichtet werden, über die in einer und derselben Sitzung im Senate verhandelt worden war. Man begreift nicht, weshalb Tacitus Gegenstände, ich möchte fast sagen in einem Athem, behandelt haben sollte, die weder ihrem Inhalt nach zusammengehörten, noch etwa einen bestimmten Gesichtspunkt für die Beurtheilung von Personen und Zuständen ergeben konnten, wenn man nicht annimmt, daß es die Absicht unseres Geschichtsschreibers gewesen, ein klares und möglichst vollständiges Bild von den Zuständen innerhalb des wichtigsten Staatskörpers zu geben, eine Absicht, die ohne Kenntniß der acta senatus kaum denkbar, unmöglich erreichbar war. Manche der hieher gehörigen Stellen haben schon oben Behandlung gefunden, es wird überhaupt genügen auf einige wenige, welche die hier zu betrachtenden Verhältnisse am besten erläutern, etwas näher einzugehen. Nichts scheint mir in dieser Hinsicht bezeichnender als der Inhalt der beiden Kapitelpaare III, 38. und III, 70. III, 58—59. III, 71.[57])

In Kapitel 36—38 extr. werden eine Reihe von Prozessen angeführt, die gegen verschiedene Persönlichkeiten, vornehme und geringe, angestrengt worden waren. Alle diese Prozesse sind in ihrem Inhalte verwandt, denn alle sind mit einer Klage wegen Majestätsbeleidigung verbunden, sie dienen also auch alle dem Zwecke des Tacitus, zu zeigen, wie das furchtbare Uebel der Majestätsprozesse sich entwickelt. Soweit also ist die Zusammenstellung nicht auffallend. Recht befremdend aber ist es, daß über den Ausgang aller dieser Prozesse Bericht erstattet wird, nur über den des Caesius Cordus nicht. Dieser wird erst wieder erwähnt III, 70. Auch diesmal gibt Tacitus eine Schilderung mehrerer Prozesse, über die im Senate verhandelt wurde, wichtige und unwichtige, durchgeführte und niedergeschlagene. Nun finden aber die zuletzt erwähnten Prozesse keineswegs gleichzeitig oder nur kurz nach den in III, 36—38 geschilderten statt, sondern ein ganzes Jahr später. Jene fallen in das Jahr a. u. 774, p. Chr. 21, diese a. u. 775, p. Chr. 22. Ein ganzes Jahr also lag zwischen der Anklage und der Verurtheilung des Caesius Cordus. Diese Verzögerung konnte auch nicht das geringste auffallende haben, denn sie war wohl nur durch die Schwierigkeit der Zeugnißaufnahme veranlaßt. Auch die Bestrafung des Cordus war keine schreckliche, er erhielt die, wie es scheint, wohlverdiente

57) Tac. III, 38. 70. III, 58—59. III, 71.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Strafe wegen Erpressung, die Anklage wegen Majestätsbeleidigung war fallengelassen worden. Nichts also, was diesem Prozeß irgend ein besonderes Interesse verleihen konnte, und die doppelte Erwähnung ist daher wohl nur dadurch erklärbar, daß Tacitus den acta senatus Schritt für Schritt folgte, die natürlich die Anklage wie die Verurtheilung jede zu ihrer Zeit erwähnen mußten.

Der Inhalt der Kapitel III, 56—59 war oben schon angegeben, in seiner Antwort auf den Bericht des Senates hatte der Kaiser die Beschlüsse desselben im Allgemeinen angenommen, nur über die Forderung des flamen Dialis Servius Maluginensis sich den Beschluß vorbehalten. Dieser erfolgte erst später in einer Sitzung, die III, 71. erwähnt wird. In derselben nämlich wird über die Wahl des Tempels verhandelt, in welchem das von den römischen Rittern für die Genesung der Julia Augusta der Fortuna equestris geweihte Geschenk niedergelegt werden sollte.[58]) Nachdem der darüber gefaßte Beschluß mitgetheilt worden ist, heißt es weiter: Et quoniam de religionibus tractabatur, dilatum nuper responsum adversus Servium Maluginensem, flaminem Dialem, prompsit Caesar recitavitque decretum pontificum etc. Auch hier liegt zwischen der Anregung der Frage und ihrer schließlichen Erledigung ein ziemlicher Zeitraum. Die Sache selbst hat mit der vorher abgemachten nichts weiter gemein, als daß beide Materien de religionibus behandelten, ihre Entscheidung geschah ganz zufällig und stand nicht mit auf der Liste der Berathungsgegenstände; sie wird schließlich begründet durch ein auszugsweise mitgetheiltes Dekret des Pontifices und ist doch an sich völlig unbedeutend; woher hätte Tacitus alle diese Einzelheiten über die Zeitverhältnisse, die Art der Erledigung und der Begründung derselben erhalten können, wenn nicht aus den acta senatus?

XIV.

Kürzer können nach dem eben Gesagten ein Paar andere Stellen besprochen werden. I, 76—78. finden wir eine Reihe der allerverschiedensten Gegenstände zusammengestellt, über welche im Senate verhandelt worden war.[59]) Zuerst wird über die Maßregeln berathen, welche gegen die Ueberschwemmung des Tiberflusses zu treffen wären[60]); dann wird auf die Klage der Provinz Makedonien beschlossen, sie einstweilen der kaiserlichen Verwaltung zu übergeben, weiter wird die Mittheilung entgegengenommen, daß Drusus bei den Spielen den Vorsitz führen werde, die er in seinem und seines Adoptivbruders Germanicus Namen zu geben beschlossen. Dann folgen Verhandlungen über polizeiliche Maßregeln gegen den Unfug in den Theatern und gegen die Frechheit der Schauspieler. Endlich wird den Einwohnern von Spanien erlaubt, zu Tarracona einen Tempel des Augustus zu errichten. Allerdings scheinen diese Gegenstände nicht in einer Sitzung erledigt worden zu sein, aber sehr viel mehr als zwei werden sie auch nicht ausgefüllt

58) Es ist bemerkenswerth, daß Tacitus III, 64 zwar alle vom Senate für die Genesung der Livia veranstalteten Feierlichkeiten erwähnt, dieses Geschenkes aber erst hier gedenkt, wo es Gegenstand der Senatsberathung wird! 59) I, 76—78. 60) S. oben pag. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, denn im neun und siebenzigsten Kapitel folgt der Bericht des L. Arruntius und Atejus Capito über die Regulirung des Tiber, dessen Abfassung ihnen im sechs und siebenzigsten Kapitel übertragen worden ist. Nehmen wir an, wofür auch noch andere Gründe sprechen, daß diese beiden Männer in der zweiten Sitzung, nachdem sie den Auftrag erhalten, Bericht erstatten, so haben wir ein vollkommen klares Bild zweier Verhandlungen über völlig bedeutungslose, einander ganz fremde Gegenstände, von denen nur der wissen konnte, daß sie zu derselben Zeit der Berathung des Senates vorgelegen hatten, der die acta senatus eingesehen hatte.

XV.

Eine ähnliche Erscheinung bieten die Kapitel II, 85—87. Auch hier werden hinter einander eine Reihe von Vorlagen der allerverschiedensten Art erwähnt. Auf Anlaß eines bestimmten Falles, über den der Senat zu verhandeln hatte, wird ein strenges Dekret gegen den liederlichen Lebenswandel vornehmer römischer Frauen erlassen, dann harte Maßregeln betreffend die jüdischen und ägyptischen Religionsgenossen erlassen, endlich wird auf den Vorschlag des Kaisers eine vestalische Jungfrau erwählt. Alles das scheint in einer Sitzung vorgekommen zu sein, darauf weisen Ausdrücke hin, wie: Actum et de Aegyptiis Judaicisque sacris pellendis, womit die Erwähnung des zweiten Gegenstandes eingeleitet wird, und die Worte: Post quae rettulit Caesar capiendam virginem in locum Occiae, die zu dem dritten Gegenstande überführen. Woher konnte Tacitus seine genaue Kenntniß solcher unbedeutenden Senatsverhandlungen anders haben, als aus den acta senatus?

In ähnlicher Weise könnten auch die Schilderungen, welche Tacitus von der richterlichen Thätigkeit des Senates gibt, einer Prüfung unterworfen werden, und auch hierbei würden die oben beobachteten Erscheinungen sich zeigen: genaue Kenntniß der Zwischenfälle während der Verhandlung, besonders ganz specielle Angaben über die Abstimmung der Senatoren, eingehende Detailschilderung an sich unbedeutender Prozesse, und jene auffallende Genauigkeit, welche die Gegenstände der Verhandlung, auch wenn sie ganz verschiedenen Inhalts sind, doch stets an ihrem richtigen Ort angibt, auch dann, wenn für die Schilderung selbst aus dieser Genauigkeit ein wesentlicher Vortheil sich nicht ergibt. Allein ich glaube die Besprechung der einzelnen Stellen übergehen zu dürfen, da zwar die Zahl der Beweise vermehrt, das Gewicht der Gründe dadurch nicht erhöht werden würde. Stellen, an denen am deutlichsten die Benutzung der acta hervortritt, sind: II, 32—33. 50. III, 13—14. 18—19. 66—70. IV, 30. 31. 36. 42. VI, 9—10. 47.

XVI.

Nur eine Stelle scheint einer eingehenderen Erörterung werth, theils weil sie in eigenthümlicher Weise einen neuen Beleg für die Annahme gibt, Tacitus habe die acta senatus für die Geschichte des Tiberius benutzt, theils weil sie die Absicht unseres Historikers erklärt, warum er die Gerichtsverhandlungen mit solcher Ausführlichkeit schil-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dert. Im zwei und siebenzigsten Kapitel des ersten Buches erzählt Tacitus, wie Tiberius auf die Anfrage des Prätors Pompejus Macer, ob die Majestätsgerichte ihren Fortgang nehmen sollten, demselben geantwortet, man möge dem Gesetze seinen Lauf lassen. Im folgenden Kapitel berichtet er von den beiden ersten Majestätsanklagen, die unter Tiberius' Regierung vor dem Senate zur Verhandlung kamen.[61]) Zwei römische Ritter, keineswegs aus vornehmer Familie, Falanius und Rubrius, waren die Angeklagten. Ersterer wurde beschuldigt einen Mimen Cassius unter die cultores Augusti aufgenommen, auch beim Verkauf seines Gartenhauses eine Bildsäule des Augustus mitverkauft zu haben. Rubrius sollte durch einen Meineid die Heiligkeit des Augustus verletzt haben. Der Prozeß gegen beide wird in Folge eines höchst vernünftigen Briefes des Tiberius niedergeschlagen. Die Sache, um die es sich handelt, ist so unbedeutend wie möglich, ebenso unbedeutend die Personen; es wäre wunderbar, wenn ein anderer Geschichtsschreiber als Tacitus sie überhaupt erwähnt hätte, denn gegenüber den furchtbaren Prozessen, die später stattfanden, verschwindet der hier berichtete Rechtshandel. Sueton's Quellen scheinen den Vorgang auch gar nicht gekannt zu haben. Dieser erzählt nämlich Folgendes[62]): Sub idem tempus, consulente praetore, an judicia majestatis cogi juberet, exercendas esse leges respondit, et atrocissime exercuit. Statuae quidam Augusti caput dempserat, ut alterius imponeret. Acta res in senatu. Et quia ambigebatur, per tormenta quaesita est. Damnato reo, paulatim hoc genus calumniae eo processit etc. Offenbar hält Suetonius den hier erwähnten Majestätsprozeß für den ersten derartigen Fall. Der Angeklagte, dessen Namen Suetonius nicht kennt, ist ohne Zweifel kein anderer als Granius Marcellus, von dessen Anklage Tacitus im vier und siebenzigsten Kapitel, unmittelbar nach Erwähnung des Prozesses gegen jene beiden römischen Ritter berichtet, und von dem er ausdrücklich sagt: Nec multo post etc.[63]) Allerdings sind weder die Quellen des Suetonius die besten, noch ist die Art, wie dieser sie benutzt, überall die sorgfältigste, aber da er hier augenscheinlich den ersten Majestätprozeß schildern will, so ist doch wahrscheinlich, daß seine Quelle die Prozesse des Rubrius und Falanius nicht kannte. Daraus folgt nun freilich nicht, daß nicht doch ein Schriftsteller, den zwar Suetonius nicht, wohl aber Tacitus zu Rathe zog, von diesen beiden Fällen berichtet hätte. Wenn aber Tacitus am Eingang des drei und siebenzigsten Kapitels schreibt: Haud pigebit referre in Falanio et Rubrio, modicis equitibus Romanis, praetemptata crimina, ut quibus initiis, quanta Tiberii arte gravissimum exitium inrepserit, dein repressum sit, postremo arserit cunctaque corripuerit, noscatur, so sieht das ganz so aus, als habe er sich entschuldigen wollen, daß er einen so unbedeutenden Gegenstand aufgenommen, der an sich ohne Werth, nur dadurch Bedeutung erhalten, daß er zu einem Vergleich mit

61) Tac. I, 73. 62) Suet. Tib. 58. 63) Uebrigens ist Tacitus auch hier viel besser unterrichtet als Suetonius, denn Marcellus wurde von dem Vergehen der Majestätsbeleidigung freigesprochen, nicht verurtheilt, wie Suetonius erzählt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den späteren Zuständen Anhalt gebe. Welcher Schriftsteller also, wenn er nicht ganz dieselbe Tendenz verfolgte wie Tacitus, würde jenes Falles gedacht haben? Und da die Annahme eines solchen Doppelgängers doch gar zu wenig Wahrscheinlichkeit hat, so werden wir auch für diesen Fall eine Benutzung der acta senatus annehmen dürfen.

Ferner waren in den acta senatus die Reden der Kaiser und die Briefe enthalten, die sie an den Senat richteten, sobald sie nicht in den Sitzungen zugegen waren. Daß Tacitus die Reden des Tiberius benutzt habe, erklärt er selbst an den schon erwähnten Stellen I, 81. II, 63. Ebenso beweisen mehrere Stellen, in denen mit ziemlicher Ausführlichkeit der Inhalt kaiserlicher, an den Senat gerichteter Schreiben wiedergegeben wird, obgleich die Gegenstände derselben ziemlich bedeutungslos sind, daß Tacitus auch die epistolae des Tiberius gekannt hat.[64])

Es würde sich auch nachweisen lassen, daß Tacitus einen Theil derselben aus den acta senatus entnommen hat, aber auch hierdurch würde nur die Zahl der Belege vermehrt, nicht das Gewicht der Gründe verstärkt werden. Ich glaube deshalb um so mehr eine eingehendere Besprechung dieser Stellen unterlassen zu dürfen, da nicht zu constatiren ist, wie viel etwa Tacitus den commentarii et acta des Tiberius entnommen haben könnte, die doch wohl wenigstens einen Theil der Reden und Briefe des Kaisers enthalten mochten.[65])

Endlich enthielten die acta senatus Nachrichten über den Verkehr des Senates mit auswärtigen Fürsten oder Beamten des Senates außerhalb Rom. Hierüber finden sich in den sechs ersten Büchern fast gar keine Andeutungen. Ueber die Kämpfe des Germanicus und Drusus, die Ereignisse in Asien und den andern Provinzen bekam natürlich der Senat Mittheilung, aber nirgends finden sich Andeutungen, daß Tacitus dieselben benutzt habe, im Gegentheil ist es wahrscheinlich, daß dies nicht der Fall gewesen. Nur die Schilderung, welche Tacitus von dem Aufstand des Tacfarinas in Afrika macht, scheint den Protokollen des Senates entlehnt zu sein, dafür spricht einmal die große Ausführlichkeit, mit der Tacitus dieses Unternehmen behandelt, dem Cassius Dio und Suetonius nicht die geringste Beachtung schenken[66]); anderseits der Umstand, daß auch hier wieder die Erzählung regelmäßig an die Schilderung der Senatssitzungen anknüpft, in denen irgend ein Beschluß, den Krieg mit jenem Rebellen betreffend, gefaßt wurde.

Im Vorliegenden ist der Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß Tacitus die acta senatus für die Geschichte des Tiberius benutzt habe. Absichtlich sind nur solche Stellen in Betracht gezogen worden, deren Inhalt an sich unbedeutend ist. Wenn nun

64) Siehe Tacitus III, 47. 48. 56. 59. IV, 16. 37—38. VI, 2—4. 15. 65) Suet. Domit. 20.
66) Tac. II, 52. III, 20—21. 32. 73—74. IV, 23—26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber Tacitus geringfügigen Gegenständen eine große Sorgfalt zuwandte, so sind wir wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß er wichtigere Gegenstände mit noch größerer Genauigkeit behandelt habe. Ist es also gelungen nachzuweisen, daß Tacitus für die behandelten Stellen die acta senatus zu Rathe gezogen, so dürfen wir unbedenklich auch annehmen, daß er bei der Schilderung Alles dessen, was auf die Thätigkeit des Senates Bezug hat, gleichfalls die Protokolle desselben berücksichtigt habe, d. h. daß er für den größeren Theil der inneren Geschichte Roms während der Herrschaft des Tiberius die ursprünglichsten und am wenigsten verfälschten Quellen benutzt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf